

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 188

22. Jahrgang

26. Juli 1979

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide 1**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1548/79 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1979/80 2**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1549/79 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Festlegung der Mindestanforderungen an zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen 4**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1550/79 des Rates vom 24. Juli 1979 über die monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1979/80 5**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1551/79 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Festlegung der Liste der Gebiete der Gemeinschaft, in denen eine Beihilfe für Hartweizen gewährt wird, sowie des Betrages dieser Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1979/80 7**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1552/79 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis 9**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1553/79 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1979/80 10**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1554/79 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1979/80 11**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1555/79 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 hinsichtlich der Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis 12**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1556/79 des Rates vom 24. Juli 1979 über die Verringerung der Abschöpfung bei bestimmten Einfuhren von Futtergetreide in Italien, die vor dem 1. Januar 1980 durchgeführt werden 13**

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 1557/79 des Rates vom 24. Juli 1979 über Sondermaßnahmen im Rohtabaksektor für die Sorten Perustitza und Erzegovina	14
Verordnung (EWG) Nr. 1558/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	15
Verordnung (EWG) Nr. 1559/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17
Verordnung (EWG) Nr. 1560/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	19
Verordnung (EWG) Nr. 1561/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	21
Verordnung (EWG) Nr. 1562/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	23
Verordnung (EWG) Nr. 1563/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	25
Verordnung (EWG) Nr. 1564/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch	27
★ Verordnung (EWG) Nr. 1565/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 über die Gewährung bestimmter Sonderrechte für Milcherzeugerorganisationen im Vereinigten Königreich	29
★ Verordnung (EWG) Nr. 1566/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1979/80	33
★ Verordnung (EWG) Nr. 1567/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten für das Wirtschaftsjahr 1979/80	35
★ Verordnung (EWG) Nr. 1568/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von aus dem Handel gezogenen Blutorangen an die Verarbeitungsindustrie	37
★ Verordnung (EWG) Nr. 1569/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des finanziellen Ausgleichs nach deren Verarbeitung im Wirtschaftsjahr 1979/80	38
★ Verordnung (EWG) Nr. 1570/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 647/79 zur Anwendung der Güteklasse III auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1979/80	40
★ Verordnung (EWG) Nr. 1571/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Referenzpreise für Karpfen für das Wirtschaftsjahr 1979/80	41

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 1572/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen, der Tarifnummer 66.01, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	42
Verordnung (EWG) Nr. 1573/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Wiedereröffnung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 genannten Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Weißzucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80	44
Verordnung (EWG) Nr. 1574/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung von Ausfuhrerstattungen für in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzucker aus Zuckerrohr . . .	45
Verordnung (EWG) Nr. 1575/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	47
Verordnung (EWG) Nr. 1576/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	49
Verordnung (EWG) Nr. 1577/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	51
Verordnung (EWG) Nr. 1578/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	52

Berichtigungen

★ Berichtigung der Entscheidung 79/457/EWG der Kommission vom 27. April 1979, mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch und Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe, der Tarifstelle 56.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 56.07-37, 44, 48, 52, 54, 57, 58, 63, 64, 66, 73, 74, 77, 78, 83, 84, 87) (Kategorie 37) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen (ABl. Nr. L 117 vom 12. 5. 1979)	54
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1547/79 DES RATES
vom 24. Juli 1979
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽⁴⁾, ermöglicht die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für Mais, der zur Herstellung von Grobgrieß und Feingrieß für die Brauindustrie verwendet wird, und für Mais und Weichweizen, die zur Herstellung von Quellmehl für die Brotherstellung Verwendung finden.

Da die Ergebnisse der allgemeinen Prüfung der Regelung der Erstattungen bei der Erzeugung auf dem Stärkesektor noch nicht vorlagen, erschien es wünschens-

wert, die Erstattungen bei der Erzeugung für Erzeugnisse für die Brauindustrie und für die Herstellung von Quellmehl zur Brotherstellung nur für das Wirtschaftsjahr 1978/79 zu gewähren.

Da eine allgemeine Entscheidung über die Regelung der Erstattungen bei der Erzeugung noch nicht getroffen wurde, empfiehlt es sich, die Möglichkeit der Gewährung der betreffenden Erstattungen bei der Erzeugung um ein weiteres Jahr zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird die Angabe „Wirtschaftsjahres 1978/79“ jeweils durch die Angabe „Wirtschaftsjahres 1979/80“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. August 1979 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979, S. 95.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 29. 6. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1548/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die auf moderne Betriebe ausgerichtete Markt- und Preispolitik ist das Hauptinstrument der Einkommenspolitik in der Landwirtschaft. Diese Politik kommt nur dann voll zum Tragen, wenn sie sich in die gemeinsame, eine dynamische sozio-strukturelle Politik umfassende Agrarpolitik bei Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages einfügt.

Es ist erforderlich, die Interventions- und Richtpreise für die Hauptgetreidearten und den Referenzpreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen so festzulegen, daß ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Getreidearten entsprechend dem tatsächlichen Marktbedarf erreicht werden kann.

Für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen ist vorgesehen, daß der Referenzpreis für dieses Erzeugnis auf einem Niveau festgesetzt wird, das der mittleren Qualität des zur Brotherstellung geeigneten Weichweizens entspricht. Dabei ist für die Berechnung dieses Preises die Differenz zu berücksichtigen, die zwischen dem Ertrag bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen der genannten mittleren Qualität und dem Er-

trag bei nicht zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen besteht und der zur Zeit auf 15 % geschätzt werden kann. Da jedoch die mittlere Qualität von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen nicht genau bestimmt ist, ist es angezeigt, den Referenzpreis für das Wirtschaftsjahr 1979/80 auf einem Qualitätsniveau festzusetzen, das den Mindestanforderungen für die Brotherstellung entspricht.

Für Erzeugnisse, die unter diese Verordnung fallen, ergeben sich bei Anwendung der Kriterien für die Festsetzung der verschiedenen Preise sowie bei Anwendung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die genannten Preise die im Anhang aufgeführten Niveaus —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird der Referenzpreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1979/80 in der Weise festgelegt, daß dem einzigen Interventionspreis für Weichweizen ein Betrag hinzugefügt wird, der der Differenz zwischen dem Ertrag bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen der Mindestqualität und dem Ertrag bei nicht zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen entspricht.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 werden die im Anhang aufgeführten Preise für Getreide festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 93 vom 9. 4. 1979, S. 49.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 4./5. 4. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

ANHANG

	<i>ECU</i> <i>(je Tonne)</i>
WEICHWEIZEN	
gemeinsamer einheitlicher Interventionspreis	149,17
Referenzpreis für die zur Brotherstellung geeignete Mindestqualität	168,06
Richtpreis	201,42
ROGGEN	
einheitlicher Interventionspreis	159,82
Richtpreis	192,50
GERSTE	
gemeinsamer einheitlicher Interventionspreis	149,17
Richtpreis	182,89
MAIS	
gemeinsamer einheitlicher Interventionspreis	149,17
Richtpreis	182,89
HARTWEIZEN	
einheitlicher Interventionspreis	249,12
Richtpreis	277,37

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1549/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Festlegung der Mindestanforderungen an zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 soll der Referenzpreis für Weichweizen festgesetzt werden, der den Merkmalen der Standardqualität sowie den Anforderungen an eine zur Brotherstellung geeignete mittlere Qualität entspricht. Nach der Abweichung gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1548/79 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1979/80⁽³⁾ wird für das Wirtschaftsjahr 1979/80 der

Referenzpreis für Weichweizen festgesetzt, der den Merkmalen der Standardqualität sowie den Anforderungen an eine zur Brotherstellung geeignete Mindestqualität entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 entspricht Weichweizen den Mindestanforderungen für die Brotherstellung, wenn er einen angemessenen Grad der amylolytischen Aktivität aufweist und der von diesem Weizen erhaltene Teig bei der maschinellen Bearbeitung nicht klebt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. August 1979 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1550/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

über die monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung der Anzahl und der Höhe der monatlichen Zuschläge sowie bei der Bestimmung des ersten Monats, in dem diese Zuschläge angewandt werden, ist es angebracht, einerseits die Lager- und Kreditkosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft und andererseits die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Lagerbestände an Getreide entsprechend den Bedürfnissen des Marktes abzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In dieser Verordnung werden die monatlichen Zuschläge zu dem Richt-, Schwellen- und Interventionspreis für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse sowie zu dem Referenzpreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1979/80 festgesetzt.

Artikel 2

Die monatlichen Zuschläge zu dem Richt-, Schwellen- und Interventionspreis für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen sowie zu dem Referenzpreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen, die im ersten Monat des Wirtschaftsjahres gelten, betragen :

Zeitraum	ECU/1 Tonne	
	Weichweizen, Roggen, Gerste und Mais	Hartweizen
August 1979	—	—
September	1,79	1,91
Oktober	3,58	3,82
November	5,37	5,73
Dezember	7,16	7,64
Januar 1980	8,95	9,55
Februar	10,74	11,46
März	12,53	13,37
April	14,32	15,28
Mai	16,11	17,19
Juni	(17,90)	(19,10)
Juli	(17,90)	(19,10)

Die monatlichen Zuschläge in Klammern gelten weder für den Referenzpreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen noch für die Interventionspreise.

Artikel 3

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mengkorn, Hafer, Buchweizen, Hirse aller Art, Kanariensaat und Sorghum sind diejenigen, die für die Schwellenpreise der Getreidearten außer Hartweizen angewandt werden.

Artikel 4

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mehl von Weizen, von Mengkorn und von Roggen sowie für Fein- und Grobgrieß von Weizen (Weichweizen oder Hartweizen) betragen :

Zeitraum	ECU/1 Tonne	
	Mehl von Weizen und Mengkorn, Fein- und Grobgrieß von Weichweizen, Mehl von Roggen	Fein- und Grobgrieß von Hartweizen
August 1979	—	—
September	2,69	3,02
Oktober	5,38	6,04
November	8,07	9,06
Dezember	10,76	12,08
Januar 1980	13,45	15,10
Februar	16,14	18,12
März	18,83	21,14
April	21,52	24,16
Mai	24,21	27,18
Juni	26,90	30,20
Juli	26,90	30,20

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1551/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Festlegung der Liste der Gebiete der Gemeinschaft, in denen eine Beihilfe für Hartweizen gewährt wird, sowie des Betrages dieser Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1979/80DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Hartweizenerzeugung soll zwar auf ihrem derzeitigen Stand gehalten werden, doch ist der Produktionsanreiz für diese Getreideart allein für die ertragsschwachen Gebiete vorzusehen, um das Einkommensniveau der Erzeuger in diesen Gebieten zu halten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1979/80 wird die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erwähnte Beihilfe in den im Anhang genannten Gebieten der Gemeinschaft gewährt. Die Beihilfe wird auf 77,31 ECU je Hektar festgesetzt.

*Artikel 2*Die Verordnung (EWG) Nr. 1259/78⁽⁵⁾ wird aufgehoben.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. GIBBONS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. C 93 vom 9. 4. 1979, S. 49.⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 4./5. 4. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 9.

ANHANG

ITALIEN

— **Verwaltungsregionen**

Abruzzo

Basilicata

Calabria

Campania

Lazio

Marche

Molise

Puglie

Sardegna

Sicilia

Toscana

Umbria

— **Berggebiete und benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (1).**

FRANKREICH

— **Verwaltungsregionen ONIC**

Marseille

Toulouse

— **Departements**

Ardèche

Drôme

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1552/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für ReisDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽⁴⁾, kann bis Ende des Wirtschaftsjahres 1978/79 eine Erstattung bei der Erzeugung von in der Brauindustrie verwendetem Bruchreis gewährt werden.

Eine allgemeine Entscheidung über die Regelung der Erstattungen bei der Erzeugung ist noch nicht getrof-

fen worden. Die Möglichkeit zur Gewährung von Erstattungen bei der Erzeugung von Erzeugnissen, die zur Bierherstellung bestimmt sind, sollte für die Dauer eines weiteren Wirtschaftsjahres fortbestehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird die Angabe „Wirtschaftsjahres 1978/79“ durch die Angabe „Wirtschaftsjahres 1979/80“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979, S. 95.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 29. 6. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1553/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die auf moderne Betriebe ausgerichtete Markt- und Preispolitik ist das Hauptinstrument der Einkommenspolitik in der Landwirtschaft. Diese Politik kommt nur dann voll zum Tragen, wenn sie sich in die gemeinsame, eine dynamische sozio-strukturelle Politik umfassende Agrarpolitik bei Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages einfügt.

Der Interventionspreis für Rohreis muß auf einem Niveau festgesetzt werden, das der erforderlichen Ausrichtung der Reiserzeugung, seiner Verwendung und

der Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen Rechnung trägt.

Der Richtpreis für geschälten Reis ist nach den in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Kriterien vom Interventionspreis für Rohreis abzuleiten.

Für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse ergibt sich bei Anwendung der Kriterien für die Festsetzung der verschiedenen Preise sowie bei Anwendung der Maßnahmen betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs die Festsetzung der nachstehenden Niveaus für diese Preise —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 werden die Preise für Reis wie folgt festgesetzt :

- | | |
|-------------------------|---------------|
| a) Interventionspreis : | |
| Rohreis | 218,58 ECU/t, |
| b) Richtpreis : | |
| geschälter Reis | 382,28 ECU/t. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 93 vom 9. 4. 1979, S. 49.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 4./5. 4. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1554/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1979/80DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung von Zahl und Höhe der monatlichen Zuschläge sowie bei der Bestimmung des ersten Monats, in welchem sie angewandt werden, ist es angebracht, sowohl den Lager- und Finanzierungskosten für Reis in der Gemeinschaft als auch der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Reisbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes abzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 beträgt jeder der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 vorgesehenen monatlichen Zuschläge :

- 2,21 ECU je Tonne für den Interventionspreis,
- 2,76 ECU je Tonne für den Richtpreis.

(2) Diese monatlichen Zuschläge werden vom 1. Oktober 1979 bis zum 1. Juli 1980 angewandt. Die auf diese Weise für den Monat Juli 1980 erzielten Preise gelten bis zum 31. August 1980.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1555/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 hinsichtlich der Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf die Lage, die zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80 insbesondere infolge der Steigerung der Agrarpreise der Gemeinschaft für dieses Wirtschaftsjahr eintreten wird, muß der Mindestpreis, den der Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln erhält, angepaßt werden.

Zwischen den Preisen für Kartoffelstärke und Maisstärke ist ein ausgeglichenes Verhältnis zu wahren. Um dieses ausgeglichene Verhältnis zu wahren, sollte für die dem Kartoffelstärkeerzeuger zu zahlende Prämie ein Betrag von 16,93 ECU je Tonne Kartoffelstärke für das Wirtschaftsjahr 1979/80 festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide und die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis sehen die Möglichkeit der Gewährung von Erstattungen bei der Erzeugung von Erzeugnissen für die Brauindustrie und bei der Erzeu-

gung von Quellmehl zur Brotherstellung für ein weiteres Wirtschaftsjahr vor. Es ist notwendig, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1127/78⁽⁶⁾, vorgesehene Geltungsdauer zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 wird der Betrag von „178,50 Rechnungseinheiten“ mit Wirkung vom 1. August 1979 an durch den Betrag von „219,04 ECU“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3a

Für das Getreidewirtschaftsjahr 1979/80 zahlen die Mitgliedstaaten dem Hersteller von Kartoffelstärke eine Prämie von 16,93 ECU je Tonne Kartoffelstärke.“

Artikel 3

In Artikel 7a der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 wird die Angabe „Wirtschaftsjahres 1978/79“ durch die Angabe „Wirtschaftsjahres 1979/80“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1979 für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 fallenden Erzeugnisse, ab 1. September 1979 für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 fallenden Erzeugnisse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1556/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

über die Verringerung der Abschöpfung bei bestimmten Einfuhren von Futtergetreide in Italien, die vor dem 1. Januar 1980 durchgeführt werdenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2749/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Verringerung der Abschöpfung bei bestimmten Einfuhren von Futtergetreide nach Italien vom Wirtschaftsjahr 1973/74 an⁽³⁾, die vorsieht, daß die Verringerung der Abschöpfung bei Einfuhren von Futtergetreide auf dem Seeweg nach Italien degressiv geschieht, um die Anpassung des italienischen Marktes an die gemeinsame Regelung zu ermöglichen, ist abgelaufen. In der Verordnung (EWG) Nr. 1765/78 des Rates vom 25. Juli 1978 über die Verringerung der Abschöpfung bei bestimmten

Einfuhren von Futtergetreide in Italien⁽⁴⁾ ist diese Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 1978/79 beibehalten worden. Trotz der unternommenen Bemühungen konnte die Verbesserung der Hafenstrukturen in Italien nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen zu Ende geführt werden. In Erwartung der Schlußfolgerungen einer einschlägigen allgemeinen Untersuchung ist es angebracht, einen Abschlag von 6,04 ECU je Tonne auf die Abschöpfung bei diesen Getreidearten einzuführen, sofern sie vor dem 1. Januar 1980 auf dem Seeweg eingeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Gerste, Hafer, Mais, Sorghum oder Hirse auf dem Seeweg nach Italien vor dem 1. Januar 1980 kann dieser Mitgliedstaat die Abschöpfung um einen Betrag von 6,04 ECU je Tonne verringern.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. GIBBONS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 88.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1557/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

über Sondermaßnahmen im Rohtabaksektor für die Sorten Perustitza und Erzegovina

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 13 Absätze 3 und 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aus dem in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgesehenen Bericht der Kommission geht hervor, daß die von den Interventionsstellen übernommenen Tabakmengen der Sorten Xanti-Yakà, Perustitza und Erzegovina der Ernte 1976 weit über den Mengen und dem Prozentsatz der Produktion liegen, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1469/70⁽⁴⁾ festgelegt worden sind und deren Überschreitung die in Anwendung des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgesehenen Maßnahmen auslöst. Diese Tendenz hat sich bei der Ernte 1977 fortgesetzt.

Die namentlich bei diesen Sorten seit der Ernte 1974 außerordentlich vorsichtig betriebene Preispolitik hat zu keiner Umkehrung der Vermarktungslage geführt. Daher müssen Sondermaßnahmen getroffen werden. Von den in Betracht kommenden Maßnahmen scheint die Senkung des Niveaus des Interventionspreises am geeignetsten, ein besseres Gleichgewicht zwischen Produktion und Nachfrage wieder herzustellen und die Lagerbestände abzubauen.

Die Vermarktungsschwierigkeiten bei der Sorte Xanti-Yakà können als andersartig als bei den Sorten

Perustitza und Erzegovina und nur auf einer außergewöhnlichen Situation beruhend angesehen werden. Auch ist diese Sorte nicht von die Qualität beeinflussenden Verfallserscheinungen betroffen wie die anderen beiden Sorten. Daher sind die beabsichtigten Maßnahmen nur auf die Sorten Perustitza und Erzegovina anzuwenden.

In Anbetracht des agronomischen Forschungsprogramms für Orienttabake, das von der nächsten Ernte an Anwendung finden wird, und der Aussichten, die sich daraus für eine mittelfristige Verbesserung des Qualitätsstands der Erzeugung ergeben, sind die vorgesehenen Maßnahmen auf die nächsten beiden Ernten anzuwenden.

Die vorgesehenen Maßnahmen wirken sich nicht auf die Höhe der Prämie aus und lassen somit den Erzeugern die Möglichkeit, für die normalerweise auf dem Markt absatzfähigen Mengen den Zielpreis zu erreichen. Andererseits ist die Erhöhung der Hektarerlöse, die die Erzeuger durch den Mechanismus der Intervention und infolge der Verwendung von Anbauverfahren, mit denen Höchsterträge angestrebt werden, erzielt haben, nicht als ein Ergebnis des normalen Marktgeschehens anzusehen. Daher erscheint der Vorschlag eines Beihilfeprogramms in diesem Sektor nicht gerechtfertigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Ernten 1979 und 1980 wird der Interventionspreis für Tabak der Sorten Perustitza und Erzegovina von 90 % auf 80 % des jeweiligen Zielpreises gesenkt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979, S. 130.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 27./28. Juni 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 35.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1558/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁶⁾ festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die vom 18. bis 24. Juli 1979 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	82,60
10.01 B	Hartweizen	119,88 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	63,73 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	72,93
10.04	Hafer	87,96
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	80,80 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	2,41
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	41,23 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	78,81 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	130,42
11.01 B	Mehl von Roggen	103,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	200,15
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	138,71

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1559/79 DER KOMMISSION
vom 25. Juli 1979
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/78⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁶⁾ festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die vom 18. bis 24. Juli 1979 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
 (2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.
 (3) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
 (4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
 (5) ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 4.
 (6) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	2,91
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1560/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2364/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1500/79⁽⁴⁾, festgesetzt worden.Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rech-
nungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist
in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom
29. März 1979⁽⁵⁾ festgelegt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2364/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im An-
hang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Arti-
kel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung
(EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erhe-
ben sind, sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. L 286 vom 12. 10. 1978, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 19. 7. 1979, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	82,48	37,61
	b) langkörniger	135,41	64,08
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	103,10	47,92
	b) langkörniger	169,26	81,00
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	186,20	81,14
	b) langkörniger	326,44	151,30
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	198,30	86,76
	b) langkörniger	349,95	162,59
	C. Bruchreis	65,60	29,78

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76.⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis aus dem überseeischen Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1561/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3107/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1501/79⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist

in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁵⁾ festgelegt.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 19. 7. 1979, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1562/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾ definiert.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig

machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁸⁾ festgelegt.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 und nicht denaturierten Erzeugnisse wird auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1979 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

(4) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

(5) ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

(6) ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

(8) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs-betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	25,00
	B. Rohzucker :	
	(a) Kandiszucker	24,96 ⁽¹⁾
	(b) andere Rohzucker	22,50 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1563/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rind-
fleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwend-
baren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1365/79 ⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr.
1365/79 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieNotierungen und Angaben, von denen die Kommis-
sion Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im An-
hang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und
Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rind-
fleisch, sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 2. 7. 1979, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾, für die Zeit vom 6. August 1979 an

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Österreich/Schweden/Schweiz	Andere Drittländer
	— Lebendgewicht —	
01.02 A II a) (a)	—	59,466
01.02 A II b) (b)	20,550	66,462
	— Nettogewicht —	
02.01 A II a) 1 aa) (a)	—	112,985
02.01 A II a) 1 bb)	39,044	126,278
02.01 A II a) 2 aa) (a)	—	90,388
02.01 A II a) 2 bb)	31,236	101,022
02.01 A II a) 3 aa) (a)	—	135,582
02.01 A II a) 3 bb)	46,853	151,533
02.01 A II a) 4 aa)	58,566	189,417
02.01 A II a) 4 bb)	66,992	216,666
02.06 C I a) 1	58,566	189,417
02.06 C I a) 2	66,992	216,666
16.02 B III b) 1 aa)	66,992	216,666

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung ist gemäß den Bestimmungen des Anhangs I des Handelsabkommens zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien festgesetzt.

(b) Die Abschöpfung, die auf männliche zum Mästen bestimmte Jungrinder mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg anwendbar ist, die unter den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1564/79 DER KOMMISSION
vom 25. Juli 1979
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1366/79⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1366/79 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen

und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Festsetzung der Abschöpfungen, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 2. 7. 1979, S. 34.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾ für die Zeit vom 6. August 1979 an

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Betrag
	— Nettogewicht —
02.01 A II b) 1	71,353
02.01 A II b) 2	57,082 (a)
02.01 A II b) 3	89,191
02.01 A II b) 4 aa)	107,029
02.01 A II b) 4 bb) 11	89,191 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 22 (b)	89,191 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 33	122,727 (a)

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

(b) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1565/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 über die Gewährung bestimmter Sonderrechte für Milcherzeugerorganisationen im Vereinigten Königreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1716/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 des Rates vom 20. Juni 1978 über die Gewährung bestimmter Sonderrechte für Milcherzeugerorganisationen im Vereinigten Königreich⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die fünf in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 genannten „Milk Marketing Boards“ (nachstehend „MMB“ genannt) haben gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung eine Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmungsergebnisse zeigen, daß jedes MMB den repräsentativen Charakter im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufweist. Das Vereinigte Königreich kann daher ermächtigt werden, den besagten MMB die Rechte nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 einzuräumen. Diese Ermächtigung gilt nur so lange, wie die Bedingungen des genannten Artikels, der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 und der vorliegenden Verordnung eingehalten werden.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 ist diese Ermächtigung an besondere Bedingungen zu knüpfen, um die Einhaltung der Vorschriften der genannten Verordnung sicherzustellen. Zur Anwendung dieser Vorschriften bedarf es gewisser Durchführungsbestimmungen.

In den Durchführungsvorschriften sind gewisse Bestimmungen der obengenannten Verordnung zu präzisieren. Im übrigen sollte es dem Vereinigten Königreich überlassen bleiben, auf der Grundlage der Gemeinschaftsbestimmungen und nach vorheriger Konsultation der Kommission die diesem Mitgliedstaat am geeignetsten erscheinenden detaillierten Vorschriften und Kontrollmaßnahmen zu erlassen. Dabei muß sich

die Kommission allerdings das Recht vorbehalten, gegebenenfalls ihre Durchführungsvorschriften zu ergänzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

Ermächtigung*Artikel 1*

Unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 und der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bedingungen wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, folgenden Erzeugerorganisationen die Rechte nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 einzuräumen :

- Milk Marketing Board of England and Wales,
- Scottish Milk Marketing Board,
- Aberdeen and District Milk Marketing Board,
- North of Scotland Milk Marketing Board,
- Milk Marketing Board for Northern Ireland.

TITEL II

Besondere Bedingungen*Artikel 2*

(1) Das Vereinigte Königreich erläßt vor dem 1. Januar 1980 die erforderlichen detaillierten Vorschriften, um die Einhaltung des Artikels 5 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 zu gewährleisten.

(2) Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften rechtzeitig mit, um ihr vor Anwendung Gelegenheit zu etwaigen Bemerkungen zu geben.

(3) Erforderlichenfalls erläßt die Kommission hierzu ergänzende allgemeine Durchführungsbestimmungen oder Einzelentscheidungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 14.

Artikel 3

(1) Erzeuger, die von dem Recht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 Gebrauch machen wollen, haben der zuständigen Behörde und dem MMB ihre Absicht mindestens zwei Monate vor Beginn der Nichtlieferung schriftlich mitzuteilen. Hierzu machen sie folgende Angaben :

- a) genauer Zeitraum der Nichtlieferung oder vorgesehener Mindestzeitraum der Nichtlieferung ;
- b) ob die gesamte vom Erzeuger verkaufte Milch nicht geliefert wird oder nur ein Teil der Gesamtverkaufsmenge ; wenn nur ein Teil der Milchverkäufe des Erzeugers betroffen sind, Angabe der Milchmenge, die nicht geliefert werden soll ;
- c) in welcher Form (unverarbeitet oder verarbeitet) die nicht abgelieferte Milch außerhalb des Vereinigten Königreichs vermarktet werden soll.

(2) Wird gemäß Absatz 1 Buchstabe a) nur ein Mindestzeitraum für die Nichtlieferung angegeben, so können die Lieferungen an den MMB erst wiederaufgenommen werden, wenn der MMB zwei Monate vorher von der Wiederaufnahme in Kenntnis gesetzt worden ist.

(3) Das Vereinigte Königreich erläßt detaillierte Vorschriften, um zu gewährleisten, daß die betreffenden Milchmengen verarbeitet oder unverarbeitet aus dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden. Diese Vorschriften können auch vorschreiben, daß die Erzeuger Verträge und andere Unterlagen über die Ausfuhr der betreffenden Milch aufbewahren und der zuständigen Behörde vorlegen müssen.

Artikel 2 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 4

(1) Die Zeitdauer gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 beträgt höchstens fünf aufeinanderfolgende Kalendermonate, für die dem Erzeuger die an den MMB verkaufte Milch vom MMB bezahlt worden ist und die in den Zeitraum von 12 Monaten vor dem Beginn der Nichtlieferung der Milch fallen. Die in dem angegebenen Artikel genannten Rechte dürfen auch ausgeübt werden, wenn während eines Zeitraums von 12 Monaten der einem Erzeuger für diesen Zeitraum gezahlte Durchschnittspreis unter das dort genannte Niveau fällt.

(2) Erzeuger, die von dem Recht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 Gebrauch machen wollen, haben der zuständigen Behörde und dem MMB ihre Absicht mindestens einen Monat vor Beginn der Nichtlieferung schriftlich mitzuteilen und hierbei die voraussichtliche oder genaue Zeitdauer der Nichtlieferung an den MMB anzugeben sowie ferner mitzuteilen, ob die

von dem Erzeuger verkaufte Milch insgesamt oder nur ein Teil der Gesamtverkaufsmenge nicht abgeliefert werden soll. Handelt es sich nur um einen Teil der Milchverkäufe des Erzeugers, dann ist die von der Nichtlieferung betroffene Milchmenge anzugeben. Die Absicht der Nichtlieferung kann sofort nach Erhalt der ersten in Absatz 1 genannten Zahlungen mitgeteilt werden.

Unbeschadet der früheren Wiederaufnahme der Lieferung an den MMB darf der Zeitraum der Nichtlieferung einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten, von dem ab der MMB wieder einen das festgesetzte Äquivalent des Interventionspreisniveaus übersteigenden Milchpreis zahlt, um nicht mehr als sechs Monate überschreiten.

(3) Voraussetzung für eine frühere Wiederaufnahme der Lieferungen an den MMB ist eine entsprechende Unterrichtung des MMB zwei Monate vor dieser Wiederaufnahme, sofern nicht ein genauer Zeitraum für die Nichtlieferung in der in Absatz 2 genannten Mitteilung angegeben wurde.

(4) Das Vereinigte Königreich

a) erläßt detaillierte Vorschriften, um den Milcherzeugern die Bestimmung des Milchpreises zu ermöglichen, der sich aus den anwendbaren Interventionspreisen ergibt. Diese Vorschriften umfassen die Veröffentlichung eines Interventionspreisäquivalents für Milch, das als Richtwert von einer vom MMB unabhängigen Verwaltungsstelle auf der Grundlage von Durchschnittsspannen und Umrechnungsfaktoren festgelegt wird, unbeschadet des Interventionspreisäquivalents für Milch, das vom Erzeuger je nach seinen Umständen ermittelt werden kann ;

b) kann genaue Vorschriften erlassen, um zu gewährleisten, daß die gemäß Absatz 2 mitgeteilten Milchmengen tatsächlich zu Butter und Magermilchpulver im Hinblick auf den Verkauf an die Interventionsstelle verarbeitet und diese Erzeugnisse tatsächlich der Interventionsstelle zum Verkauf angeboten werden ; diese Vorschriften können vorsehen, daß die Erzeuger Verträge und andere Unterlagen über diese Milch aufbewahren und der zuständigen Behörde vorlegen müssen.

Artikel 2 Absätze 2 und 3 findet auf diese detaillierten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Artikel 5

(1) Die Befreiung eines Erzeuger-Einzelhändlers gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 tritt zwei Kalendermonate nach dem Monat ein, in welchem die Erklärung des Erzeugers gemäß Absatz 2 Buchstabe c) des genannten Artikels bei dem betreffenden MMB eingegangen ist. Praktiken, mit denen künstlich herbeigeführt werden soll, daß sich der einzelne Erzeuger innerhalb der Produktionsschranken gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 befindet, sind untersagt.

Erzeuger, die das Recht gemäß Artikel 8 Absatz 1. Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 ausüben wollen, haben ihre Absicht der zuständigen Behörde und dem MMB mindestens 60 Tage bevor sie mit dem Verkauf an einen Erzeuger-Einzelhändler im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 beginnen, schriftlich mitzuteilen.

(2) Bestreitet der MMB die Erfüllung der Bedingungen nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 durch den Erzeuger, so legt er die Erklärung des Erzeugers und alle zweckdienlichen Unterlagen und Angaben einer vom Vereinigten Königreich bezeichneten, vom MMB unabhängigen Verwaltungsstelle vor, die Erzeuger und Board Gelegenheit zur Darlegung ihres Standpunktes gibt und danach entscheidet, ob der Fall unter die in dem genannten Artikel 8 vorgesehenen Bedingungen fällt, bevor sie dem Erzeuger schriftlich Befreiung erteilt oder diese verweigert.

Die Befreiung gilt als erteilt, wenn die zuständige Verwaltungsstelle binnen 60 Tagen nach Vorlage der Erklärung des Erzeugers an den MMB keinen begründeten Ablehnungsbescheid zugestellt hat.

(3) Der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 genannte Zeitraum von mindestens fünf Jahren beginnt mit dem Tag des Eintritts der Befreiung gemäß Absatz 1.

(4) Die Verwaltungsstelle kann die Befreiung widerrufen, falls festgestellt wird, daß die im Jahresdurchschnitt von dem betreffenden Erzeuger-Einzelhändler an Endverbraucher verkaufte Konsummilchmenge die zweifache Menge seiner gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 festgestellten durchschnittlichen Jahreserzeugung übersteigt oder falls festgestellt wird, daß der betreffende Erzeuger-Einzelhändler die Bedingungen in Absatz 2 Buchstabe b) oder Absatz 3 des genannten Artikels nicht mehr einhält.

(5) Das Vereinigte Königreich trifft die erforderlichen Kontrollmaßnahmen, um die Einhaltung von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 zu überwachen. Nach Absatz 1 befreite Erzeuger-Einzelhändler können verpflichtet werden, der Verwaltungsstelle und dem MMB Angaben über ihre Erzeugung, Käufe und Verkäufe von Milch zu machen. Andere Erzeuger, die nach Absatz 1 befreiten Erzeuger-Einzelhändlern Milch verkaufen, können verpflichtet werden, der Verwaltungsstelle und dem MMB Angaben über ihre Verkäufe an diese Erzeuger-Einzelhändler zu machen.

Artikel 2 Absätze 2 und 3 findet auf diese Maßnahmen entsprechende Anwendung.

Artikel 6

(1) Um die Einhaltung des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 ständig zu gewährleisten, erläßt das Vereinigte Königreich die erforderlichen detaillierten Vorschriften.

(2) Darin werden insbesondere für die Anwendung von Absatz 1 des vorgenannten Artikels festgelegt:

- eine Begriffsbestimmung der möglichen „Verwendungszwecke“ im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a),
- die „anderen Kriterien“ objektiver Natur, die im Verfahren nach Absatz 4 des besagten Artikels in Betracht gezogen werden können.

Eine Differenzierung der Verkaufspreise nach der Verwendung, der die Milch zugeführt wird, oder aufgrund anderer sachlicher Kriterien ist insoweit ausgeschlossen, als sie zu einer Diskriminierung zwischen Milchkäufern führen und das normale Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation, insbesondere des Interventionensystems und der gemeinschaftlichen Beihilferegulungen, behindern könnte.

(3) Die Mindesthöhe der in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 genannten Verkaufspreise wird innerhalb des Monats, der unmittelbar auf den Monat der Auslieferung der Milch an den Verkäufer folgt, endgültig festgesetzt und kann danach nicht mehr herabgesetzt werden und Gegenstand von Rabatten oder anderweitigen Ermäßigungen sein.

Diese Bestimmung steht jedoch Anpassungen nach Treu und Glauben in Ausnahmefällen, insbesondere wenn die gelieferte Milch mit den im Rahmen des betreffenden Geschäfts geltenden Qualitätsnormen nicht übereinstimmt, nicht im Wege.

(4) Zur Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 erläßt das Vereinigte Königreich Vorschriften, die es gestatten, laufend einen Vergleich der Erstverkaufspreise vorzunehmen, die auf dem Markt des Vereinigten Königreichs einerseits für die wichtigsten Milcherzeugnisse aus vom MMB verkaufter Milch und andererseits für aus anderen Mitgliedstaaten ins Vereinigte Königreich eingeführte Milcherzeugnisse erzielt werden.

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission jeden Monat den niedrigsten Erstverkaufspreis auf dem Markt des Vereinigten Königreichs für eine kommerziell erhebliche Menge jedes der wichtigsten einheimischen Milcherzeugnisse und der aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Milcherzeugnisse mit, die im Vormonat auf diesem Markt verkauft wurden. Die Preismitteilungen gelten für vergleichbare Qualitäten.

(5) In Fällen, in denen der auf dem Markt des Vereinigten Königreichs erzielte Erstverkaufspreis für eine kommerziell erhebliche Menge eines einheimischen Erzeugnisses unter den niedrigsten Preis für eine kommerziell erhebliche Menge eines aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Milcherzeugnisses vergleichbarer Qualität sinkt, untersucht eine vom Vereinigten Königreich bezeichnete, vom MMB unabhängige Verwaltungsstelle den vom einheimischen Erzeugnis erzielten Preis, um zu ermitteln, ob der Milchverkaufspreis des MMB die Ursache dafür ist, daß der genannte Preis niedriger ist als der niedrigste Preis für das entsprechende Einfuhrerzeugnis.

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission das Ergebnis dieser Untersuchungen innerhalb eines Monats nach Abschluß der Untersuchungen durch die zuständige Stelle mit.

(6) Etwaige Beschwerden über die Nichteinhaltung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 sind zunächst unter Beifügung des entsprechenden Beweismaterials bei der Verwaltungsstelle gemäß Absatz 5 einzureichen. Das Vereinigte Königreich übermittelt der Kommission Durchschriften aller Beschwerden und der den Beschwerdeführern erteilten begründeten Antworten. Eine begründete Antwort ist dem Beschwerdeführer binnen zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde bei der zuständigen Stelle zuzustellen.

(7) Stellt die Verwaltungsstelle gemäß Absatz 5 fest, daß der Verkaufspreis eines der MMB für Milch eines Verwendungszwecks im Widerspruch zu Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 steht, so trifft das Vereinigte Königreich unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, daß die einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere daß das oder die betreffenden MMB die erforderlichen Anpassungen ihrer Verkaufspreise für die in Frage stehende Milch und für künftige Verkäufe vornehmen. Einzelheiten dieser Maßnahmen werden unverzüglich der Kommission mitgeteilt.

(8) Artikel 2 Absätze 2 und 3 findet auf die vom Vereinigten Königreich aufgrund dieses Artikels erlassenen Vorschriften entsprechend Anwendung.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 7

(1) Um die ständige Kontrolle über das Fortbestehen der in Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Bedingungen zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einmal jährlich einen Bericht über die Mengen an Frisch-erzeugnissen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78, die im vorausgegangenen Kalenderjahr in ihrem Hoheitsgebiet für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch verwendet wurden. Der Bericht ist jeweils bis 1. Mai vorzulegen.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke werden folgende Milchäquivalente zugrunde gelegt:

1 kg Konsumvollmilch	= 1 kg Rohmilch,
1 kg teilentrahmte Konsummilch	= 0,7 kg Rohmilch,
1 kg entrahmte Konsummilch	= 0,5 kg Rohmilch,
1 kg Buttermilch für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch	= 0,5 kg Rohmilch,
1 kg Joghurt	= 0,7 kg Rohmilch,
1 kg Rahm	= 6,2 kg Rohmilch.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1566/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr
1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die ganze Gemeinschaft gelten.

Angesichts des Umfangs der Erzeugung von Süßorangen in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines Produktionsjahres geernteten Süßorangen erstreckt sich vom Oktober bis zum 15. Juli des folgenden Jahres. Die in den Monaten Oktober und November sowie vom 1. Juni bis zum 15. Juli des folgenden Jahres auf den Markt kommenden Mengen machen jedoch nur einen geringen Teil der im Wirtschaftsjahr vermarkteten Gesamtmenge aus. Deshalb sollten Referenzpreise für die Zeit ab 1. Dezember bis zum 31. Mai des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Wegen der Unterschiede bei der Vergleichbarkeit der einzelnen Süßorangensorten in bezug auf ihren Handelswert sind die Sorten in drei Gruppen einzuteilen. Die Festsetzung eines einzigen Referenzpreises für jede Gruppe für die ganze Saison erscheint angesichts der Besonderheiten des Gemeinschaftsmarktes für das betreffende Erzeugnis als die beste Lösung.

Nach Artikel 23 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden ab dem Wirtschaftsjahr 1975/76 die Referenzpreise für Süßorangen in Höhe des Referenzpreises für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzt, wobei sie in einem Ausmaß angepaßt werden können, das im Verhältnis zum vorhergehenden Wirtschaftsjahr höchstens dem Unterschied zwischen dem Ausmaß der Schwankungen der Grund- und Ankaufspreise und dem der Ausgleichs-

zahlungen entspricht, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79, vorgesehen sind.

Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 wurden die nach Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorgesehenen Ausgleichszahlungen gegenüber dem vorhergehenden Wirtschaftsjahr um einen gleichen Prozentsatz angehoben wie die Grund- und Ankaufspreise; daher sind die Referenzpreise für das Wirtschaftsjahr 1979/80 auf der Höhe zu halten, die für das vorangehende Wirtschaftsjahr festgesetzt wurde.

Zur Berechnung der Einfuhrpreise sind die aus Drittländern eingeführten Sorten zu bestimmen, deren Einfuhrpreise mit den für die Gruppen I, II und III festgesetzten Preisen zu vergleichen sind. Außerdem sind einige aus Drittländern eingeführte Sorten in bezug auf ihren Handelswert nicht unmittelbar mit den Sortengruppen der Gemeinschaft vergleichbar. Deshalb sind den jeweiligen Handelswerten entsprechende Koeffizienten festzusetzen, die zur Berechnung des Einfuhrpreises auf die Preise der betreffenden aus Drittländern eingeführten Sorten anzuwenden sind, um diese mit den Sortengruppen der Gemeinschaft vergleichbar zu machen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 werden die Referenzpreise für frische Süßorangen (Tarifstelle 08.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für jede der Sortengruppen I, II und III jeweils für die Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt :

Gruppe I : vom 1. Dezember bis 31. März : 22,85,

Gruppe II : vom 1. Januar bis 31. Mai : 19,68,

Gruppe III : vom 1. Dezember bis 30. April : 10,92.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.

(2) Die in Absatz 1 genannten Sortengruppen umfassen folgende Sorten :

Gruppe I : Moro und Tarocco,

Gruppe II : Sanguinello,

Gruppe III : Biondo comune.

(3) Die Einfuhrpreise eingeführter Erzeugnisse sind zu vergleichen :

a) bei den Sorten Moro und Tarocco mit dem für die Gruppe I festgesetzten Preis ;

b) bei den Sorten Biondo comune (Blanca comuna, Blonde commune), Grano de Oro (Imperial, Succrena), Baladi, Pera, Macetera, Pineapple, Blood Oval (Doblefina, Double fine), Portugaise sanguine, Sanguina redonda (Entrefina), den Sorten aus Surinam und der Sorte Sanguina ordinaire außer Navel sanguina (Double fine améliorée, Washington sanguina, große Sanguina) und Maltaise sanguine mit dem für die Gruppe III festgesetzten Preis ;

c) bei den nicht unter a) und b) genannten Sorten :

— im Dezember mit dem für die Gruppe I festgesetzten Preis,

— vom 1. Januar bis 31. Mai mit dem für die Gruppe II festgesetzten Preis.

(4) Zur Berechnung des in Absatz 3 erwähnten Einfuhrpreises werden auf die Preise der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse nach Abzug der Zölle folgende Koeffizienten angewandt :

— bei den Erzeugnissen des Absatzes 3 Buchstabe b) : 0,76,

— bei den Erzeugnissen des Absatzes 3 Buchstabe c) erster Gedankenstrich : 1,20,

— bei den Erzeugnissen des Absatzes 3 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich : 1,00.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1567/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die ganze Gemeinschaft gelten.

Angesichts des Umfangs der Mandarineerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen, der auch für Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten gilt.

Die Vermarktung der im Laufe eines Produktionsjahres geernteten Madarinen erstreckt sich über die Monate Oktober bis zum 15. Mai des folgenden Jahres. Die im Oktober sowie vom 1. März bis 15. Mai des folgenden Jahres auf den Markt kommenden Mengen machen jedoch nur einen geringen Teil der insgesamt im Wirtschaftsjahr vermarkteten Gesamtmenge aus. Deshalb sollten Referenzpreise für die Zeit vom 1. November bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Die Festsetzung eines einzigen Referenzpreises für die ganze Saison erscheint angesichts der Besonderheiten des Gemeinschaftsmarktes für das betreffende Erzeugnis als die geeignetste Lösung.

Nach Artikel 23 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden ab dem Wirtschaftsjahr 1975/76 die Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten in Höhe des Referenzpreises für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzt, wobei sie in einem Ausmaß angepaßt werden können, das im Verhältnis zum vorhergehenden Wirtschaftsjahr höchstens dem Unterschied zwischen dem Ausmaß der

Schwankungen der Grund- und Ankaufspreise und dem der Ausgleichszahlungen entspricht, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79, vorgesehen sind.

Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 wurden die nach Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorgesehenen Ausgleichszahlungen gegenüber dem vorhergehenden Wirtschaftsjahr um einen gleichen Prozentsatz angehoben wie die Grund- und Ankaufspreise; daher sind die Referenzpreise für das Wirtschaftsjahr 1979/80 auf der Höhe zu halten, die für das vorangehende Wirtschaftsjahr festgesetzt wurde.

Lediglich die aus Drittländern eingeführten Mandarinen sind hinsichtlich ihres Handelswerts mit den Gemeinschaftserzeugnissen unmittelbar vergleichbar, weshalb für die übrigen Sorten und Hybriden ein Koeffizient festzulegen ist, der aufgrund des jeweiligen Handelswerts zu bestimmen und zur Berechnung des Einfuhrpreises auf die Notierungen der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse anzuwenden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 wird der Referenzpreis für frische Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten (Tarifstelle ex 08.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt :

vom 1. November bis zum 29. Februar : 23,87.

(2) Zur Berechnung des Einfuhrpreises ist auf die Notierungen für aus Drittländern eingeführte Früchte, außer Mandarinen, nach Abzug der Zölle der Berichtigungskoeffizient :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.

- 0,75 für Clementinen (ausgenommen Monreals) und
- 1,00 für Monreals, Tangerinen, Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten

anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1568/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

**zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von aus dem Handel
gezogenen Blutorangen an die Verarbeitungsindustrie**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des
Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Markt-
organisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 21 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2448/77
der Kommission vom 8. November 1977 zur Festle-
gung der Bedingungen für die Abgabe von aus dem
Handel gezogenen Orangen an die Verarbeitungsindu-
strie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
1687/76 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2644/78 ⁽⁴⁾, wird der Mindestverkaufspreisjeweils vor Beginn des Vermarktungsjahres unter Be-
rücksichtigung des normalerweise von der Industrie
für dieses Erzeugnis gezahlten Preises festgesetzt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 wird der in Artikel 2
der Verordnung (EWG) Nr. 2448/77 genannte Min-
destverkaufspreis auf 40,68 ECU je Tonne netto ab
Einlagerungsstelle der Ware festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 285 vom 9. 11. 1977, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 318 vom 11. 11. 1978, S. 55.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1569/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des finanziellen Ausgleichs nach deren Verarbeitung im Wirtschaftsjahr 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sofortmaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 2,

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 wird der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 genannte Mindestpreis wie folgt festgesetzt :

in Erwägung nachstehender Gründe :

a) für Apfelsinen der Sorte Biondo comune :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 wird der Mindestpreis, den die Verarbeiter im Rahmen von Verträgen den Erzeugern zu zahlen haben, unter Zugrundelegung des um 10 v. H. des Grundpreises erhöhten Ankaufspreises für die Sorten berechnet, die aufgrund ihrer Merkmale gewöhnlich der Verarbeitung zugeführt werden.

— 10,28 ECU je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse I,

— 8,45 ECU je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse II,

— 6,65 ECU je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse III oder gemischte ;

Neben den bisher allein berücksichtigten Apfelsinen der Sorte Biondo comune kommen erfahrungsgemäß die Erzeugnisse in Frage, die zur Güteklasse III oder gemischte der Blutorangen gehören. Der Mindestpreis für Apfelsinen dieser Sorte ist daher gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1300/79 des Rates⁽³⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 648/79⁽⁵⁾, unter Zugrundelegung des mittleren Ankaufspreises während des laufenden Wirtschaftsjahres, der um 10 v. H. des durchschnittlichen Grundpreises für den betreffenden Zeitraum zu erhöhen ist, zu berechnen.

b) für Apfelsinen der Güteklasse III oder gemischte der Sorten :

— Moro und Tarocco : 13,12 ECU je 100 kg netto,

— Sanguinello : 12,17 ECU je 100 kg netto,

— Sanguigno : 10,29 ECU je 100 kg netto.

(2) Dieser Mindestpreis wird für eine Ware ab Verpackungsstelle des Erzeugers festgesetzt.

Artikel 2

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 ist der finanzielle Ausgleich so festzusetzen, daß sich der Unterschied zwischen Mindestpreis und finanziellem Ausgleich gegenüber dem vorherigen Wirtschaftsjahr anteilmäßig nicht stärker ändert als der Mindestpreis.

Der Betrag des in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 genannten finanziellen Ausgleichs wird wie folgt festgesetzt :

a) für Apfelsinen der Sorte Biondo comune :

— 6,89 ECU je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse I,

— 5,06 ECU je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse II,

— 3,26 ECU je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse III oder gemischte ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979, S. 12.

b) für Apfelsinen der Güteklasse III oder gemischte der Sorten :

- Moro und Tarocco : 9,73 ECU je 100 kg netto,
- Sanguinello : 8,78 ECU je 100 kg netto,
- Sanguigno : 6,90 ECU je 100 kg netto.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1570/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 647/79 zur Anwendung der Güteklasse III auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 379/71 der Kommission vom 19. Februar 1971 über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte⁽³⁾ wurde eine Güteklasse III für diese Erzeugnisse festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt die Güteklasse III nur insoweit, als die dieser Güteklasse entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Verbraucherbedarfs notwendig sind. Diese Notwendigkeit, die für Zitronen durch die Verordnung (EWG) Nr. 647/79 der Kommission⁽⁴⁾ schon für einen begrenzten Zeitraum anerkannt worden ist, zeigt sich gegenwärtig für einige Zitrusfrüchte mit Ausnahme von Zitronen. In Anbetracht der erheblichen Produktionsschwankungen in

den einzelnen Wirtschaftsjahren ist die Anwendung der Güteklasse III zu befristen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 647/79 wird wie folgt ergänzt :

- „— Apfelsinen, andere biondo-Sorten als ‚biondo comune‘ : vom 1. Oktober 1979 bis zum 15. Juli 1980,
- Satsumas, Clementinen, Tangerinen und andere ähnliche Hybriden von Zitrusfrüchten, andere als Mandarinen : vom 1. Oktober 1979 bis zum 15. Mai 1980.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.

(3) ABl. Nr. L 45 vom 24. 2. 1971, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1571/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

zur Festsetzung der Referenzpreise für Karpfen für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des
Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame
Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/
78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
100/76 können vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres
Referenzpreise für Karpfen festgesetzt werden, die in-
nerhalb jedes Wirtschaftsjahres nach Maßgabe der sai-
sonalen Preisentwicklung differenziert werden kön-
nen.Die Verordnung (EWG) Nr. 1985/74 der Kommission
vom 25. Juli 1974 über die Bedingungen für die Fest-
setzung der Referenzpreise und die Feststellung der
Frei-Grenze-Preise für Karpfen⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1701/78⁽⁴⁾ bestimmt, daß die
Referenzpreise für Karpfen für die Zeit vom 1. August
bis 30. November und vom 1. Dezember bis 31. Juli
des darauffolgenden Jahres festgesetzt werden.Diese Festsetzung ist die notwendige Voraussetzung
für die etwaige Anwendung geeigneter Maßnahmen
zum Schutz der Gemeinschaftsproduktion. Die verfüg-
baren Angaben über die Erzeugerpreise führen zur
Festsetzung der Referenzpreise in nachstehender
Höhe.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Referenzpreis für Karpfen wird festgesetzt:

- für die Zeit vom 1. August 1979 bis 30. November
1979 auf 1 247 ECU/Tonne,
- für die Zeit vom 1. Dezember 1979 bis 31. Juli
1980 auf 1 027 ECU/Tonne.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1974, S. 30.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 20. 7. 1978, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1572/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen, der Tarifnummer 66.01, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vom 29. Dezember 1978 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschafts plafonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt. Dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1976 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 150 v. H. des für das Jahr 1978 festgesetzten Plafonds überschreiten.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 15 v. H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der be-

treffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Regenschirme, Sonnenschirme und dergleichen der Tarifnummer 66.01 ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 9 027 000 Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 1 354 000 Europäische Rechnungseinheiten. Am 21. Juli 1979 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Regenschirmen, Sonnenschirmen und dergleichen der Tarifnummer 66.01, mit Ursprung in Südkorea, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Südkorea wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 29. Juli 1979 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Südkorea wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1978, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1573/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

zur Wiedereröffnung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 genannten
Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Weißzucker für das Zuckerwirtschaftsjahr
1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über eine gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 der Kommission vom 19. Juli 1977 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung von Ausfuhrerstattungen für Weißzucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 519/79⁽⁴⁾, genannte Ausschreibung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1490/79⁽⁵⁾ mit Wirkung vom 19. Juli 1979 ausgesetzt. Angesichts der Bedeutung der voraussehbaren Überschüsse der Gemeinschaft an Zucker sowie der Lage, Entwicklung und Aussichten des Weltmarktes für Weißzucker ist es wirtschaftlich für die Gemeinschaft angezeigt, eine solche Ausschreibung wiederzueröffnen und zu diesem Zweck die Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 genannte Ausschreibung wird wiedereröffnet.

Artikel 2

In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 wird das Datum „3. August 1977“ durch das Datum „8. August 1979“ ersetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 wird durch folgenden Text ersetzt :

- „(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) enden jedoch die Fristen für die Einreichung der Angebote, deren jeweiliger Ablauf vorgesehen ist
- a) für Mittwoch, den 15. August 1979, am Dienstag, dem 14. August 1979, um 10.00 Uhr,
 - b) für Mittwoch, den 21. November 1979, am Dienstag, dem 20. November 1979, um 10.00 Uhr,
 - c) für Mittwoch, den 2. Januar 1980, am Donnerstag, dem 3. Januar 1980, um 10.00 Uhr.

Abweichend von Absatz 2 wird die für Mittwoch, den 26. Dezember 1979, vorgesehene Teilausschreibung nicht stattfinden.“

Artikel 4

Der in Artikel 5 und der in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 genannte Betrag werden jeweils ersetzt durch die Beträge von „3 ECU“ beziehungsweise von „9 ECU“.

Artikel 5

Artikel 9 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 erhält folgende Fassung :

„Jedoch sind Ausfuhrlicenzen,

- a) die für Teilausschreibungen ausgestellt wurden, die zwischen dem 8. August 1979 und dem 15. September 1979 stattfanden, erst ab 15. September 1979 verwendbar,
- b) die für eine Teilausschreibung ausgestellt wurden, die nach dem 30. April 1980 stattfand, nur bis zum 30. September 1980 gültig.“

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1979 in Kraft.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1979, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 18. 7. 1979, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1574/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung von Ausfuhrerstattungen für in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzucker aus Zuckerrohr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über eine gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 34,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es sind gegenwärtig Überschüsse an Rohzucker aus Zuckerrohr in den französischen Departements Réunion und Guadeloupe vorhanden, und es ist wirtschaftlich für die Gemeinschaft angezeigt, einen solchen Zucker nach Drittländern auszuführen und zu diesem Zweck eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Um diese Überschüsse von allem anderen Rohzucker aus Zuckerrohr, der grundsätzlich in den Genuß von Ausfuhrerstattungen kommen könnte, zu unterscheiden, ist es erforderlich vorzusehen, daß die Zollausfuhrförmlichkeiten auf Réunion oder auf Guadeloupe erledigt werden.

Die allgemeinen Regeln des Ausschreibungsverfahrens zur Bestimmung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, erlassen worden, die entsprechenden Durchführungsbestimmungen durch die Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁶⁾.

In Anbetracht der derzeitigen Lage auf dem Weltzuckermarkt ist es angezeigt, von gewissen Regeln oder Fristen der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 2990/76 der Kommission vom 9. Dezember 1976 über besondere Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Zucker⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/78⁽⁸⁾, abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker durchgeführt, der aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde. Während der Laufzeit dieser Dauerausschreibung erfolgen Teilausschreibungen.

Artikel 2

(1) Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68, der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 und gemäß der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Dauerausschreibung bleibt bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt geöffnet.

Artikel 3

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

a) beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und

b) endet am 8. August 1979 um 10.00 Uhr.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die folgenden Teilausschreibungen

a) beginnt am ersten Werktag, der auf den Tag des Ablaufs der betreffenden vorangegangenen Frist folgt, und

b) endet am Mittwoch der nachfolgenden Woche um 10.00 Uhr.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) enden jedoch die Fristen für die Einreichung der Angebote, deren jeweiliger Ablauf vorgesehen ist

a) für Mittwoch, den 15. August 1979, am Dienstag, dem 14. August 1979, um 10.00 Uhr,

b) für Mittwoch, den 21. November 1979, am Dienstag, dem 20. November 1979, um 10.00 Uhr,

c) für Mittwoch, den 2. Januar 1980, am Donnerstag, dem 3. Januar 1980, um 10.00 Uhr.

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

(4) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

(5) ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

(7) ABl. Nr. L 341 vom 10. 12. 1976, S. 14.

(8) ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 24.

Abweichend von Absatz 2 wird die für Mittwoch, den 26. Dezember 1979, vorgesehene Teilausschreibung nicht stattfinden.

(4) Die im vorangegangenen Absatz festgesetzten Uhrzeiten werden

- a) für Irland und das Vereinigte Königreich in der Zeit um eine Stunde vorverlegt, in der diese Mitgliedstaaten nicht die sogenannte Sommerzeit anwenden,
- b) in den anderen Mitgliedstaaten um eine Stunde verlängert, wenn diese die sogenannte Sommerzeit anwenden.

Artikel 4

(1) Ein Angebot ist nur gültig:

- wenn die auszuführende Rohzuckermenge mindestens 500 Tonnen beträgt,
- wenn der vorgeschlagene Erstattungsbetrag jeweils für 100 kg Rohzucker der Standardqualität angegeben ist,
- wenn es eine Erklärung des Bieters beinhaltet, durch die bestätigt wird, daß der auszuführende Zucker, für den das Angebot gilt, Rohzucker ist, der aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde, für den die Zollausfuhrformlichkeiten in den französischen überseeischen Departements Guadeloupe oder Réunion erledigt werden.

(2) Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 ist die auszuführende Menge im Angebot in unverändertem Gewicht anzugeben.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 beträgt die Ausschreibungskautions 3 ECU je 100 kg auszuführenden Rohzucker.

Artikel 6

Unbeschadet des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 werden die Angebote der Kommission ohne Namensnennung unverzüglich mitgeteilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Artikel 7

Nach Prüfung der eingegangenen Angebote kann für jede Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt werden.

Artikel 8

Für die Anwendung dieser Verordnung

- wird die Frist nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 durch eine Frist von 10 Tagen ersetzt,
- kann die in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75⁽¹⁾ vorgesehene Widerrufsmöglichkeit nicht geltend gemacht werden,
- zusätzlich zu den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 vorgesehenen Angaben muß in dem Angebot die Höhe der Ausschreibungskautions angegeben werden, die mindestens für die in dem Angebot genannte Zuckermenge zu stellen und in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot erfolgt, anzugeben ist.

Artikel 9

(1) Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2990/76 findet auf den gemäß dieser Verordnung auszuführenden Rohzucker keine Anwendung.

(2) Die im Rahmen einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des fünften Monats, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Teilausschreibung stattgefunden hat.

Jedoch sind die Ausfuhrlicenzen, die für eine Teilausschreibung ausgestellt wurden, die nach dem 30. April 1980 stattfand, nur bis zum 30. September 1980 gültig.

(3) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2990/76 beläuft sich der Kautionsbetrag für Licenzen, die zur Ausfuhr gemäß dieser Verordnung erteilt wurden, auf 9 ECU je 100 kg Rohzucker.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1979 in Kraft.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1575/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1400/79⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1506/79⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1400/79 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 168 vom 6. 7. 1979, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 182 vom 19. 7. 1979, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Beihilfe für
Ölsaaten*(in ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	13,122
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	13,727

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate					
		Juli 1979	August 1979	September 1979	Oktober 1979	November 1979	Dezember 1979
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	13,122	13,122	13,503	14,179	13,969	14,350
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	13,727	13,727	12,124	15,376	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1576/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1400/79 der Kommission vom 5. Juli 1979 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1575/79⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1979 in Kraft.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 6. 7. 1979, S. 10.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 47 dieses Amtsblatts.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	23,288

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		Juli 1979	August 1979	September 1979	Oktober 1979	November 1979	Dezember 1979
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	23,288	23,288	23,288	22,993	23,584	23,584

⁽¹⁾ Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende:

1 ECU =	2,51064	DM
1 ECU =	2,72077	hfl
1 ECU =	39,4582	bfrs/lfrs
1 ECU =	5,79831	ffrs
1 ECU =	7,08592	dkr
1 ECU =	0,662638	Irs
1 ECU =	0,608980	£Stg.
1 ECU =	1 119,94	Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1577/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1328/79⁽³⁾, zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1546/79⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1328/79 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

- (¹) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(²) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.
(³) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 85.
(⁴) ABl. Nr. L 187 vom 25. 7. 1979, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	32,95 26,79 (¹)

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1578/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1262/79⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1349/79⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 2,5 Rechnungseinheiten je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁷⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78⁽⁹⁾, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1262/79 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 122.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1979 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen in ECU/Tonne	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.01 F ⁽²⁾	73,28	70,26
11.02 A VI ⁽²⁾	73,28	70,26
11.02 E II d) 1 ⁽²⁾	125,34	119,30
11.02 F VI ⁽²⁾	73,28	70,26
11.08 A II	93,18	62,35

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v.H.;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v.H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v.H. oder weniger, bei Gerste 3 v.H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v.H. oder weniger, bei Hafer 5 v.H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v.H. oder weniger beträgt.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung 79/457/EWG der Kommission vom 27. April 1979, mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch und Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe, der Tarifstelle 56.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 56.07-37, 44, 48, 52, 54, 57, 58, 63, 64, 66, 73, 74, 77, 78, 83, 84, 87) (Kategorie 37) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 117 vom 12. Mai 1979)

Die auf den Seiten 20 und 21 im Titel, im zweiten Bezugsvermerk und in Artikel 1 aufgeführten NIMEXE-Kennziffern sind durch folgende zu ergänzen :

„42, 53, 62, 72 und 82“.
